Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

26. Mai 2008

Änderung CO_2-Gesetz zur Abgabebefreiung von fossil-thermischen Kraftwerken
Erläuternder Bericht

Referenz/Aktenzeichen: H125-0042

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Mit dringlichem Bundesbeschluss vom 23. März 2007[1] knüpften die eidgenössischen Räte die Bewilligung bestimmter geplanter Gaskombikraftwerke an die Auflage, dass die CO_2-Emissionen vollumfänglich kompensiert werden. Diesen Bundesbeschluss setzte der Bundesrat zusammen mit der CO_2-Gaskombiverordnung[2] auf 15. Januar 2008 in Kraft. Die CO_2-Gaskombiverordnung regelt Anforderungen, Vorgehen und Zuständigkeiten innerhalb der Bundesverwaltung sowie den Anteil anrechenbarer Auslandzertifikate, der im Regelfall auf maximal 30 Prozent und bei gefährdeter Landesversorgung auf maximal 50 Prozent begrenzt ist.

Bundesbeschluss und Ausführungserlass sind vorläufig bis 31. Dezember 2008 befristet und sollen durch eine rechtliche Verankerung im CO_2-Gesetz abgelöst werden. Eine entsprechende Motion der Kommission für Umwelt, Energie und Raumplanung[3] wurde am 4. Oktober 2007 überwiesen. Sie verlangt vom Bundesrat eine Gesetzesvorlage, die das Bewilligungsverfahren für fossil-thermische Kraftwerke, die volle Kompensationspflicht, den In- und Auslandanteil sowie die weitgehende Nutzung von Abwärme regelt.

In Erfüllung der Motion hat das UVEK einen Vorschlag zur gesetzlichen Verankerung der Kompensationspflicht für fossil-thermische Kraftwerke erarbeitet. Wesentliche Elemente der Vorlage sind bereits in der seit 15. Januar 2008 geltenden CO_2-Gaskombiverordnung geregelt, die den zeitlich befristeten Bundesbeschluss konkretisiert. Zum Entwurf der Verordnung konnten interessierte Kreise vom 28. September bis 31. Oktober 2007 Stellung nehmen.

Angesichts der materiellen Tragweite der Vorlage sollen die interessierten Kreise sowohl zum Gesetzesentwurf wie auch zum dazugehörigen Entwurf eines Ausführungserlasses angehört werden. Frist für die Stellungnahme ist der 15. Juli 2008.

Die rechtliche Verankerung der Kompensationspflicht für fossil-thermische Kraftwerke im CO_2-Gesetz soll auch nach 2012 gelten und in das revidierte CO_2-Gesetz überführt werden. Der Bundesrat hat am 20. Februar 2008 das UVEK beauftragt, bis Mitte 2008 eine Vernehmlassungsvorlage über verschie-

[1] Bundesbeschluss vom 23. März 2007 über die Kompensation der CO_2-Emissionen von Gaskombikraftwerken (SR 641.72)

[2] Verordnung vom 21. Dezember 2007 über die Kompensation der CO_2-Emissionen von Gaskombikraftwerken (SR 641.721)

[3] Motion UREK-SR vom 20. März 2007 (07.3141): Fossil-thermische Kraftwerke. Bewilligungsverfahren

dene Varianten von Zielen und Instrumenten vorzulegen. Die Kompensationspflicht für Kraftwerke soll in dieser Vernehmlassung nicht nochmals zur Diskussion gestellt werden.

1.2 Begründung einer Neuregelung im CO_2-Gesetz

Das CO_2-Gesetz ist das Kernstück der Schweizer Klimapolitik. In Übereinstimmung mit der internationalen Verpflichtung der Schweiz unter dem Kyoto-Protokoll sind darin Reduktionsziele für 2010 gegenüber 1990 fixiert. Demgemäss müssen die CO_2-Emissionen aus dem fossilen Energieverbrauch über diesen Zeitraum gesamthaft um 10 Prozent gesenkt werden. Dies entspricht einer absoluten CO_2-Reduktion von 4 Mio. Tonnen CO_2.

Die Erhöhung der inländischen Stromproduktion durch den Zubau fossil-thermischer Kraftwerke steht daher im Konflikt zu den klimapolitischen Zielen der Schweiz. Diesen Widerspruch hat das Parlament mit dem Bundesbeschluss vom 23. März 2007 gelöst, indem es von Kraftwerkbetreibern die vollständige Kompensation der CO_2-Emissionen verlangt. Diese Regelung wird mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage fortgeführt.

Der Einsatz von fossilen Brennstoffen zur Stromproduktion fällt in den Geltungsbereich des CO_2-Gesetzes. Die von Kraftwerken verursachten Emissionen werden im Treibhausgasinventar ausgewiesen, welches die Schweiz jährlich beim UNO-Klimasekretariat einreichen muss. Ein Gaskombikraftwerk mit einer Leistung von 400 MW und jährlich 5'000 Betriebsstunden emittiert über 0,7 Mio. Tonnen CO_2. Die Inbetriebnahme eines fossil befeuerten Kraftwerks belastet die Treibhausgasbilanz erheblich. Kyoto-Protokoll und CO_2-Gesetz können daher nur eingehalten werden, wenn die verursachten CO_2-Emissionen kompensiert werden. Eine Regelung der Kompensationsauflage steht daher im Einklang mit dem Zweck des CO_2-Gesetzes.

Das CO_2-Gesetz ermöglicht Grossemittenten, Gruppen von Verbrauchern und energieintensiven Unternehmen die Befreiung von der seit 1. Januar 2008 erhobenen CO_2-Abgabe auf Brennstoffen, sofern diese in angemessenem Umfang ihre CO_2-Emissionen begrenzen. Abwicklung und Bedingungen der Abgabebefreiung sind in der auf 1. Juli 2007 in Kraft gesetzten CO_2-Verordnung[4] geregelt. Diese erlaubt Verbrauchern ohne eigenes Reduktionspotenzial die Anrechnung von Massnahmen ausserhalb des Betriebs. Neue Kraftwerke fallen zwar unter diese Kategorie von Emittenten. Indessen reicht die heutige Rechtsgrundlage nicht aus, um die vollumfängliche Kompensation der CO_2-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken umzusetzen. Gemäss heutiger Praxis richtet sich der Umfang der Reduktionen, die im Gegenzug zur Abgabebefreiung erbracht werden müssen, nach dem technischen Potenzial, der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der eingesparten CO_2-Abgabe. Die Kosten einer vollumfänglichen Kompensation der verursachten CO_2-Emissionen dürften jedoch die finanzielle Last, die bei Entrichtung der CO_2-Abgabe angefallen wäre, deutlich übersteigen. Das CO_2-Gesetz sieht für den Fall, dass die Verpflichtung nicht eingehalten wird, die Nachzahlung der CO_2-Abgabe vor. Die vollumfängliche Kompensationspflicht liesse sich daher auf Basis des bestehenden Rechts nicht durchsetzen. Denn die Kraftwerkbetreiber könnten aus Kostengründen die Nachzahlung der Abgabe der Kompensationsleistung vorziehen. Um das Anliegen der Motion aufzunehmen, ist daher das CO_2-Gesetz um einen weiteren Artikel zu ergänzen, der die Abgabebefreiung von fossil-thermischen Kraftwerken und die Sanktion bei Nichteinhaltung des Kompensationsvertrags verankert.

1.3 Kompensationspflicht für fossil-thermische Anlagen für die Stromerzeugung

Ziel der Gesetzesvorlage ist es, die Befreiung fossil-thermischer Kraftwerke von der CO_2-Abgabe zu regeln. Anlagen, die zum Zweck der Stromerzeugung mit fossilen Brennstoffen (z.B. Öl, Erdgas, Kohle) befeuert werden, sollen im Grundsatz von der CO_2-Abgabe befreit sein. Im Unterschied zu anderen Emittentengruppen sollen sie keine Wahlfreiheit haben, nach betriebswirtschaftlichen Kriterien entweder die CO_2-Abgabe zu bezahlen oder sich von der Abgabe befreien zu lassen. Dass die Betreiberin eines Kraftwerks in der Lage ist, ihre CO_2-Emissionen vollumfänglich zu kompensieren, soll bereits vor dem Bau und der Inbetriebnahme der Anlage sichergestellt werden.

[4] Verordnung vom 8. Juni 2007 über die CO_2-Abgabe (SR 641.712)

Die Anforderungen an die Befreiung, namentlich

- die vollumfängliche Kompensation der verursachten CO_2-Emissionen
- die Nutzung wesentlicher Teile der entstehenden Abwärme und
- die Einhaltung der maximalen Limite für ausländische Zertifikate

sind Gegenstand eines Kompensationsvertrags zwischen dem Bund und der Betreiberin des fossil-thermischen Kraftwerks. Der zuständige Standortkanton oder die zuständige Standortgemeinde darf weder Bau noch Betrieb der Anlage bewilligen, solange der Kompensationsvertrag nicht abgeschlossen und unterzeichnet ist. Die Einhaltung des Kompensationsvertrags wird vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und vom Bundesamt für Energie (BFE) geprüft. Für die Nichteinhaltung gilt eine Konventionalstrafe.

1.4 Begründung und Bewertung der Regelung

Die Kompensationspflicht führt die vom Parlament mit Bundesbeschluss eingeleitete Regelung weiter. Sie entspringt dem Erfordernis, die Treibhausgasemissionen der Schweiz zu begrenzen, damit die international abgestimmten Reduktionsziele nach dem Kyoto-Protokoll und dem CO_2-Gesetz eingehalten werden können. Um eine gefährliche Störung des Klimasystems zu vermeiden, muss die Konzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre auf einem ungefährlichen Niveau stabilisiert werden. Dieses Ziel der UNO-Klimakonvention dürfte bei einer Weltbevölkerung von 10 Milliarden bei einem Pro-Kopf-Ausstoss von 1 bis 1,5 Tonnen CO_2-Äquivalenten (CO_2eq)[5] erreicht sein. In der Schweiz wurden im Jahr 2006 pro Kopf 7,1 Tonnen CO_2eq emittiert. Werden die mit dem Import und Export von Gütern und Dienstleistungen verbundenen Emissionen (graue Emissionen) mitberücksichtigt, liegen die Pro-Kopf-Emissionen der Schweiz bei über 12,5 Tonnen CO_2eq. Die Treibhausgasemissionen, die direkt in der Schweiz verursacht werden, liegen pro Kopf rund 3,3 Tonnen CO_2eq unter dem Durchschnitt der EU27, jedoch um 1,3 Tonnen CO_2eq über dem Weltdurchschnitt. Den mit dem Kyoto-Protokoll eingegangenen Verpflichtungen müssen daher weitere international abgestimmte Reduktionsanstrengungen folgen.

Der im europäischen Vergleich relativ geringe Pro-Kopf-Ausstoss verdankt die Schweiz ihrer nahezu CO_2-freien Stromproduktion.[6] Mit der vollständigen Kompensationspflicht für fossil-thermische Kraftwerke wird dieser Vorteil aufrechterhalten. Würden diese Mehremissionen nicht von der Betreibern selbst geleistet, müsste der Bund als Vertragspartner des Kyoto-Protokolls im erforderlichen Umfang CO_2-Massnahmen ergreifen. Diese Lösung wäre jedoch mit dem Verursacherprinzip nicht vereinbar. Für die langfristige Klimapolitik ist es essentiell, dass die Stromkonsumenten die richtigen Preissignale erhalten.

2 Erläuterungen

2.1 Artikel 9a (neu)

Der neue Gesetzesartikel regelt die Befreiung fossil-thermischer Kraftwerke von der CO_2-Abgabe auf Brennstoffen.

Absatz 1 definiert fossil-thermische Kraftwerke, welche der Kompensationspflicht obliegen. Als Kraftwerke gelten mit fossilen Brennstoffen befeuerte Anlagen, die gemäss Buchstabe a. zum Zweck der Stromerzeugung errichtet werden und vorab Strom liefern und die nach Buchstabe b. in erster Linie Wärme liefern und eine Leistung von mehr als 100 Megawatt aufweisen.

[5] Das Kyoto-Protokoll umfasst neben dem CO_2 weitere Treibhausgase: Methan (CH_4), Lachgas (N_2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF_6). Die einzelnen Gase tragen unterschiedlich stark zur globalen Erwärmung bei. Für eine einheitliche Bemessungsgrundlage wird das globale Erwärmungspotenzial der anderen Gase in Relation zur Klimawirksamkeit von Kohlendioxid gestellt und in CO_2-Äquivalenten (CO_{2eq}) ausgedrückt. So gilt für Methan beispielsweise CO_2eq = 21, d.h. 1 Tonne Methan entspricht 21 Tonnen CO_2.

[6] Die Systemgrenzen für die Abrechnung der Treibhausgasemissionen nach dem Kyoto-Protokoll bilden die Landesgrenzen. Die CO_2-Bilanz des importieren und exportierten Stroms wird aus Komplexitätsgründen nicht einberechnet.

Absatz 2 legt fest, dass fossil-thermische Kraftwerke von Gesetzes wegen von der CO_2-Abgabe befreit sind. Damit unterscheiden sie sich von anderen Emittenten insofern, als dass sie nicht die Wahl haben, auf Reduktionsanstrengungen zu verzichten und stattdessen die CO_2-Abgabe zu bezahlen.

Die Voraussetzung für die Erstellung und den Betrieb von Kraftwerken legt Absatz 3 fest. Buchstabe a. verpflichtet die Betreiber zur vollständigen Kompensation der verursachten CO_2-Emissionen. Damit sind die Emissionen gemeint, die bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe für den Betrieb der Anlage entstehen. In der Regel korrelieren die CO_2-Emissionen mit den Betriebsstunden. Beim Prozess der Stromerzeugung entsteht nicht nur Elektrizität, sondern auch Wärme. Gaskombikraftwerke nutzen diese Wärme bereits, indem sie der Gasturbine eine Dampfturbine nachlagern. Diese Optimierung erklärt den für die fossil-thermische Stromerzeugung relativ hohen Wirkungsgrad von 58 Prozent. Eine Wärmeauskopplung, die beispielsweise eine Industrieanlage mit Dampf oder Wärme versorgt, kann den Gesamtwirkungsgrad der Anlage bis zu einem gewissen Grad verbessern, obgleich sich der Wirkungsgrad für die Stromproduktion verringert. Um sicherzustellen, dass wesentliche Teile der Abwärme genutzt werden, setzt Buchstabe b. den minimalen Gesamtwirkungsgrad der Anlage auf 62 Prozent fest.

Absatz 4 legt den maximalen Anteil der Kompensation fest, der mit so genannten ausländischen Zertifikaten abgedeckt werden darf. Dabei sollen zwei Varianten zur Diskussion gestellt werden: Die Variante 30 Prozent entspricht dem Willen des Parlaments, das für die Umsetzung des Bundesbeschlusses an dieser Limite festhalten wollte. Der Bundesrat hat diesen Maximalanteil in die CO_2-Gaskombiverordnung übernommen. Die Variante 50 Prozent nimmt die Anliegen der Stromwirtschaft auf, die aus Kosten- und Wettbewerbsgründen auf eine Verbesserung des Auslandanteils pocht. Der bestehende Inland-Ausland-Schlüssel verhindere den Bau von neuen Anlagen in der Schweiz und vergrössere die Gefahr einer Lücke beim inländischen Stromangebot.

Für die Anrechnung von im Ausland erbrachten Reduktionsleistungen gemäss Absatz 4 gelten die Bestimmungen der CO_2-Anrechnungsverordnung[7] sinngemäss. Der prozentuale Anteil bezieht sich dabei auf die durch das Kraftwerk verursachten CO_2-Emissionen, die vollumfänglich kompensiert werden müssen. Vorerst wird in Übereinstimmung mit der ersten Verpflichtungsperiode gemäss Kyoto-Protokoll und CO_2-Gesetz im Durchschnitt über die Jahre 2008 bis 2012 abgerechnet. Die Kompensationspflicht soll aber über die ganze Betriebsdauer der Anlage gelten. Für die Zeit nach 2012 gelten die Bestimmungen des im Einklang mit dem internationalen Nachfolgeabkommen zum Kyoto-Protokoll revidierten CO_2-Gesetzes.

Absatz 5 verlangt, dass die Einzelheiten der Verpflichtungen vertraglich geregelt werden. Dieser Kompensationsvertrag wird zwischen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Betreiberin des Kraftwerks und dem Bund abgeschlossen. Ein beidseits unterzeichneter Kompensationsvertrags ist eine Voraussetzung für die Bewilligung der Anlage. Der Vertrag kann im Bewilligungsverfahren und insbesondere auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht überprüft werden. Der Bund ist gestützt auf die Artikel 74 und 89 der Bundesverfassung befugt, die Kompensationspflicht für CO_2-Emissionen der Kraftwerkbetreiber abschliessend zu regeln.

Absatz 6 regelt die Konsequenzen, wenn der Kompensationsvertrag nicht eingehalten wird. Im Unterschied zu anderen befreiten Unternehmen nach dem CO_2-Gesetz wird nicht die Abgabe geschuldet, sondern eine Konventionalstrafe. Diese bemisst sich nach den Kosten, welche der Eidgenossenschaft erwachsen, um die fehlende Kompensationsleistung im In- und Ausland einschliesslich Planungs- und Vollzugskosten zu erbringen. Im Kompensationsvertrag wird die Höhe der Konventionalstrafe je Tonne CO_2eq im Inland und je Tonne CO_2eq im Ausland festgehalten. Sie richtet sich nach der erwarteten Entwicklung der Vermeidungskosten im Inland und der Marktpreise für ausländische Zertifikate.

2.2 Artikel 13

Die Änderung des CO_2-Gesetzes soll dazu genutzt werden, einen Druckfehler in der deutschen und italienischen Fassung des Gesetzestextes zu beheben. Die Busse nach Absatz 1 beträgt 10'000 Franken und nicht 100'000 Franken.

[7] Verordnung vom 22. Juni 2005 über die Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen (SR 641.711.1)

3 Umsetzung: CO_2-Kompensationsverordnung

Artikel 15 des CO_2-Gesetzes überträgt dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsvorschriften. Die Verordnung über die Kompensation der CO_2-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken (CO_2-Kompensationsverordnung) regelt nach Artikel 1 die Einzelheiten der Kompensationspflicht.

Artikel 2 legt den Kompensationszeitraum fest, der sich nach der Geltungsdauer des CO_2-Gesetzes richtet. Per Ende 2012 endet die Verpflichtungsperiode nach dem Kyoto-Protokoll und dem CO_2-Gesetz, für welche die Reduktionsziele festgesetzt sind. Die Kompensationspflicht soll aber über die Zeit nach 2012 hinaus während der gesamten Lebensdauer der Anlage gelten und in die Nachfolgegesetzgebung überführt werden.

Artikel 3 regelt die Einzelheiten des Kompensationsvertrags, der zwischen Kraftwerkbetreiberin und BAFU (Absatz 1) abgeschlossen, aber von BAFU zusammen mit dem Bundesamt für Energie (BFE) ausgehandelt wird (Absatz 3). Absatz 2 verlangt die Berichterstattung über die emittierten CO_2-Mengen (Buchstabe a.) und über die ergriffenen Kompensationsmassnahmen (Buchstabe b.). Zudem soll vertraglich vereinbart werden, wie die Massnahmen genehmigt und angerechnet werden (Buchstab c.) und welche Konventionalstrafe gilt, wenn die verursachten CO_2-Emissionen nicht vollumfänglich kompensiert oder die maximal anrechenbare Auslandlimite nicht respektiert wurden (Buchstabe d.).

Absatz 4 soll die Werthaltigkeit von inländischen Kompensationsmassnahmen garantieren, denen keine CO_2-Emissionen gegenüberstehen. Dieser Fall kann zum Beispiel eintreten, wenn ein Kraftwerk die geplanten Betriebsstunden, auf welche die Kompensationsleistungen ausgerichtet wurden, unterschreitet. Während überschüssige ausländische Zertifikate auch nach 2012 verwendet werden können, greift bei Inlandmassnahmen kein vergleichbarer Mechanismus. Übertragbare Zertifikate werden gemäss Ausführungsbestimmungen zum Kyoto-Protokoll nur für international abgewickelte Projekte ausgestellt. Erbringen Kraftwerke Inlandkompensationen, welche per Ende 2012 nicht ausgeschöpft und nicht anderen Emittenten verkauft werden, können ihnen in beschränktem Umfang handelbare Emissionsrechte ausgestellt werden. Die Limite von 10 Prozent bezieht sich auf die vertraglich festgelegte Kompensationsmenge und soll verhindern, dass inländische Reduktionsmassnahmen losgelöst vom Kraftwerksbetrieb in den Genuss von Emissionsgutschriften kommen und dadurch international abgestimmte Regeln über Zertifikate aus Projekten unterlaufen.

Die Kosten für die Berichterstattung und für Wirkungskontrollen haben nach Absatz 5 die Kraftwerkbetreiber zu bezahlen. Eine gründliche Prüfung ist insbesondere bei neuen Massnahmentypen nötig, für welche keine Erfahrungen über Wirkungszusammenhänge bestehen.

4 Vergleich zum europäischen Recht

Das europäische Recht kennt keine Kompensationspflicht für die CO_2-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken. Stattdessen ist der Energiesektor obligatorisch in das Emissionshandelssystem nach der Richtlinie 2003/87/EG eingebunden. Die Zielvorgaben für die einzelnen Kraftwerke sind in den nationalen Zuteilungsplänen der einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt. Für jedes Kalenderjahr müssen die Betreiber entsprechend dem CO_2-Ausstoss ihrer Anlagen Emissionsgutschriften vorlegen. Fehlbare Unternehmen werden für jede zuviel emittierte Tonne CO_2 mit einem Bussgeld von 100 Euro pro Tonne CO_2 bestraft. Zudem müssen die fehlenden Emissionsgutschriften im folgenden Jahr abgegeben werden.

Die Zuteilung von Emissionsrechten an neue Kraftwerke, insbesondere Gaskombikraftwerke, wird unterschiedlich gehandhabt: Tendenziell sehen Staaten, die Strom mehrheitlich CO_2-intensiv erzeugen, eine grosszügigere Zuteilung von Emissionsrechten vor, als Staaten mit einem CO_2-ärmeren Mix. Neue Gaskraftwerke erhalten in Deutschland, das einen grossen Anteil des Strom aus Kohlekraft erzeugt, gratis Emissionsrechte zugeteilt, während neue Gaskraftwerke in Schweden ihre Emissionsrechte vollumfänglich ersteigern müssen, wenn sie die Abwärme nicht nutzen. Die Zuteilung erfolgt

aus einer Reserve für Neuemittenten, die jeder Mitgliedstaat im Rahmen des nationalen Allokationsplans festlegt.

Für die Zeit nach 2012 will die EU-Kommission die Zuteilungsregeln EU-weit vereinheitlichen. Statt der bisher 27 nationalen soll eine übergeordnete Obergrenze gelten, die entlang eines linearen Absenkpfads jährlich verschärft wird. Im Energiesektor sollen bereits für 2013 keine Emissionsrechte mehr kostenlos zugeteilt werden. Stattdessen müssen die Energieproduzenten die benötigten Emissionsrechte ersteigern. Die Anrechenbarkeit von ausländischen Zertifikaten soll gemäss Vorschlag der Kommission auf maximal 6,6 Prozent des Emissionsziels beschränkt sein. Das entspricht 30 Prozent der zu erbringenden Reduktionsleistung. Falls kein internationales Nachfolgeabkommen zum Kyoto-Protokoll zustande kommt, werden innerhalb des Emissionshandelssystems nur noch ausländische Zertifikate zugelassen, die bereits für den Zeitraum 2008 bis 2012 ausgestellt wurden. Neu generierte Zertifikate aus dem Ausland werden im Emissionshandelssystem der EU nicht mehr angerechnet, so lange kein zufrieden stellendes internationales Abkommen existiert. Alternativ sieht der Kommissionsvorschlag den Abschluss von bilateralen Abkommen mit Drittstaaten vor, welche Zertifikate aus Energieprojekten soweit erlauben, als sie die Gesamtmenge der verfügbaren Emissionsrechte nicht erhöhen.

Seit 2003 gilt die Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt. Mit der vollständigen Öffnung der Märkte per 1. Juli 2007 wurde der Wettbewerbsdruck für die Stromerzeuger innerhalb der EU erhöht. Die CO_2-Kosten der Stromerzeugung dürften sich daher in den nächsten Jahren auf die Preise niederschlagen.

5 Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsgrundlagen für das zur Änderung vorgeschlagene Gesetz finden sich in den Artikeln 74 (Umweltschutz) und 89 (Energiepolitik) der Bundesverfassung (BV). Für die hier vorgeschlagene Änderung ist Artikel 74 BV massgebend. Danach erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.